

SCHUTZKONZEPT FÜR LANDW. BETRIEBE MIT ANGESTELLTEN ODER LERNENDEN UNTER COVID-19

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Alle Personen im Unternehmen sollen regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz und vor und nach den Pausen. Bei Angestellten ohne Familienanschluss empfiehlt sich das Benützen von Einweg-Handtüchern.

Händedesinfektionsmittel steht an geeigneten Stellen bereit oder wird persönlich abgegeben.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 Meter Distanz zueinander.

Bei Angestellten mit Familienanschluss (auch Lehrlinge) ist die Einhaltung der Mindestdistanz nicht zwingend (sog. Seuchengemeinschaft).

Hat es sowohl Angestellte mit Familienanschluss als auch andere Angestellte sind die 2 Meter Mindestdistanz unter den Angestellten, wenn immer möglich einzuhalten.

Ein Ansammlungsverbot in der Landwirtschaft gilt nicht während der Arbeit. Wenn möglich, sollen auch dort Ansammlungen von mehr als 5 Personen vermieden werden.

Massnahmen

Verteilen der Arbeitsplätze (grössere Abstände)

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Werden auf Maschinen mehr als 5 Personen benötigt (z.B. Aushilfen) und/oder kann der Mindestabstand von 2 Meter nicht eingehalten werden, sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie z.B. Masken oder Trennwände zu treffen.

In stationären Arbeitsbereichen sind angepasste zusätzliche Massnahmen zu treffen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Türgriffe, Knöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Arbeitsinstrumente oder andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sollten regelmässig gereinigt werden

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Gefährdeten Arbeitnehmer sollen der Arbeit fernbleiben oder Arbeiten ohne Personenkontakte verrichten können.

Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 Meter Abstand zu anderen Personen einrichten

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Mitarbeiter, die Fieber und/oder Husten haben oder sich sonst krank fühlen, sind von der Arbeit zu dispensieren.

Bei Unsicherheit kann auf <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> oder auf <https://coronavirus.unisante.ch/de> (in 10 Sprachen verfügbar) über-prüft werden, ob der Gesundheitszustand eine ärztliche Konsultation erfordert.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Der Arbeitgeber muss die Mitarbeitenden informieren, dass die Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls in den Pausen und allen gemeinschaftlichen Einrichtungen (Küchen, Esszimmer, usw.) einzuhalten sind

Spezielle Information und Lösung für besonders gefährdete Mitarbeitende über ihre Schutzmassnahmen im Unternehmen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt beim Betriebsleiter. Das Schutzkonzept und ist vom Betriebsleiter der betriebsspezifischen Personalsituation (Angestellte mit Familienanschluss / Lehrlinge, Angestellte ohne Familienanschluss, beide Arten Angestellte, mit oder ohne Aushilfen) und auf die übrigen Gegebenheiten wie Direktvermarktung oder sonstigen Personenverkehr mit separaten Schutzkonzepten anzupassen.

Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Freizeit Mitarbeiter mit Familienanschluss:

Die Mitarbeiter sind zu informieren, dass Kontakte zu andern Personen in der Freizeit möglichst gering zu halten sind (Eigenverantwortung der MA).

Besuche und Warenlieferung:

- Unnötige Besuche auf dem Betrieb vermeiden.
- Waren wenn möglich liefern lassen.

Unterkünfte für Mitarbeiter ohne Familienanschluss

- Der Arbeitgeber instruiert die Mitarbeiter, dass sie bei gemeinschaftlichen Wohnräumen auf die Abstandsregeln achten müssen. Die gemeinsamen Einrichtungen (Küche, Bad) sind nacheinander oder mit mindestens 2m Abstand zu benutzen. Die Abfalleimer sind regelmässig und fachgerecht zu leeren.
- Die Mitarbeiter sind zu informieren, dass Kontakte zu andern Personen in der Freizeit möglichst gering zu halten sind (Eigenverantwortung der MA).

ANHANG

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____